

Fouilloy). Die kodikologischen und paläographischen Merkmale der Hss. sowie ihre Dekoration werden ausführlich beschrieben; auch die Angaben über die enthaltenen Texte gehen weit über das in Xenia Bernardina II,1 Gebotene hinaus. Leider muß mit Bedauern festgestellt werden, daß diesem Katalogband offensichtlich ein sachkundiger Korrekturdurchgang versagt geblieben ist. Zahlreiche der bei einem ersten Durchblättern ins Auge springenden Flüchtigkeiten und Fehler hätten ohne großen Aufwand behoben werden können. Ein Teil davon ist gewiß auf den berüchtigten Druckfehlerteufel zurückzuführen, doch ist es ärgerlich, wenn die falschen Formen auch noch im Register auftauchen, etwa *Haltigarus* (S. 232, S. 258) oder *Rutmensis* (S. 27, S. 266; richtig: *Rutinensis*, vgl. die Inhaltsangabe des 17. Jh., S. 26; es handelt sich um Isidor von Kiew). Ein Vergleich des S. 38 angegebenen Titels und Incipits der Statuten des Ernst von Pardubitz mit Abb. 49 S. 354 legt den Verdacht nahe, daß auch in anderen Fällen Worttrennungen nicht beachtet und lateinische Formen falsch gewählt wurden, z. B. S. 158 *conspiscencia carna*, S. 197 *nastutur (!) abeva* (zweifelloos *nascuntur ab Eva*). Neben übersehenen Nasalstrichen und der Verwechslung von c und t, n und u/v (S. 90, S. 192 *slanice* statt *slavice*) finden sich Lese- und Verständnisfehler wie *flores* (S. 84 statt *floreni*), *Eathe* (S. 228 statt *Tathee*, vgl. Abb. 2 S. 335), *Hebedei* (S. 229 statt *Zebedei*). Geradezu unverständlich wird es S. 128 (Ms. 254): „Darunter 3 Zeilen mit den Namen der von Imperatoren. Tit.: Selcores imperatorum.“ Es handelt sich um die Verse Walther Nr. 10618 über die Kurfürsten (*Electores*); dieselben Verse, ebenfalls unidentifiziert, finden sich in Ms. 209, S. 27. Verständlichere, aber ähnlich irreführende Textbestimmungen kommen noch öfter vor; S. 52 ist von einer „Konversenregel aus der Zeit von 1270–1280“ die Rede, deren Titel und Incipit allerdings der Inhaltsangabe des 17. Jh. (S. 51) recht geben: *Relatio mirabilis de converso monasterii nostri, qui maximas passus est carnis tentationes*; S. 86 wird ein Fragment aus einem päpstlichen Schreiben als „an die Diözese Regensburg zur Situation der Kirche in deren Städte“ gerichtet beschrieben, wobei es sich um eine Pfründenverleihung o.ä. an einen Kleriker der Regensburger Diözese handelt. Der Verweis auf Johannes von Ragusa für *Iohannes Rothomagensis cardinalis* (S. 113, Ms. 246) ist unzutreffend; der Text ist die am 7. 3. 1340 gehaltene Predigt des Petrus Roger, Kardinals und Erzbischofs von Rouen (später Clemens VI.), vgl. Schneyer, Repertorium der lat. Sermones 4 S. 760; dies läßt auch vermuten, daß die Lesung *P. Rothomagensis Card.* in den Xenia Bernardina II,1 S. 384 korrekt ist. Unverständnis verrät auch die Angabe, ein Werk enthalte Auszüge aus *Lutharis ep.*, *Godefridus ep.*, *Carolus ep.* (S. 80, so auch im Register), hinter welchen Autoren man normalerweise Bischöfe vermuten würde, doch handelt es sich um eine falsche Ableitung aus den Rubriken (*ex epistula* ...) dieses Werks, der Panormia Ivo von Chartres (Ms. 231, die Signatur taucht übrigens bei keinem der Registerinträge auf). Auf S. 203 erfahren wir von einer „Krankheitslehre nach Salernotan“, und die Quelle steht gleich daneben: *Collectio Sallernitarna* (sic!). manche relativ einfach zu ermittelnden Texte wurden nicht identifiziert oder ihr Druckort nicht angegeben. Für Ms. 225, S. 63 etwa wäre die mit einem Fragezeichen versehene Autorenangabe des 18. Jh., Honorius Augustodunensis, zu beachten gewesen, denn es handelt sich um eine etwas verkürzte Überlieferung des in Migne PL 172 Sp. 197 ff. gedruckten *De luminaribus ecclesiae*. Die Visio Wettini Heitos (S. 157, Ms. 262) ist in MGH Poetae 2 S. 267 ff. ediert. Unver-